Staatsanwaltschaft
46 Js 39/10

ABSCHRIFT

Bielefeld, 15.04.2010

Vfg.

1. **Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO bzgl.** **Kennzahl 4012**

[redacted]

weil die Beschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig ist (§ 170 Abs. 2 StPO).

Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor, weil sich die gedankliche Erklärung und die Beweisrichtung der Gesamturkunde "Kennzeichen/PKW" nicht geändert hat (s. zu diesem Erfordernis Fischer, StGB, 57. Auflage, § 267 Rdnr. 19).
Die Erklärung, dass das Kennzeichen GT [redacted] vom Kreis Gütersloh für den von der Beschuldigten geführten VW Polo ausgegeben wurde, bleibt von der Veränderung des Nationalitätskennzeichens nämlich unberührt.
Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Nationalitätskennzeichen (offiziell: Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat) gemäß §10 Abs. 10 FzV vom eigentlichen KFZ-Kennzeichen zu unterscheiden ist.
Über das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat selbst dürfte der Kreis Gütersloh im Rahmen der Ausgabe des Kennzeichens aber keine eigenständige Gedankenerklärung abgeben haben, außer allenfalls, dass das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat in Deutschland gemäß §10 Abs. 10 S. 2 FzV der Großbuchstabe "D" ist. Das "D" ist aber von der Beschuldigten erhalten worden.
Überklebt wurde letztlich nur die EU-Flagge. Es dürfte jedoch zu weit gehen anzunehmen, die Kennzeichenerteilungsbehörde gebe über die o.g. beweiserhebliche Erklärung hinaus auch rechtlich relevante Erklärungen über die Zugehörigkeit Deutschlands zur EU ab.

Ein Kennzeichenmissbrauch gemäß §22 StVG scheitert daran, dass die Erkennbarkeit und Feststellbarkeit des Kennzeichens unberührt bleibt und es damit schon an der vom Tatbestand geforderter rechtswidrigen Absicht mangelt.

Für eine Urkundenunterdrückung fehlt es schon an der Nachteilszufügungsabsicht.

Letztlich wurde nur ein dekoratives Element (EU-Flagge) durch ein anderes (Reichsflagge) ersetzt. Da die EU-Flagge auf PKW keinen besonderen Bestandsschutz genießt (insb. sind die §§ 90a und 104 StGB nicht einschlägig) und die Reichsflagge kein verbotenes Zeichen ist, ist an diesem Vorgehen - zumindest strafrechtlich - im Ergebnis nichts auszusetzen.

2. **Teillöschdatum/Reduzierung auf VVD** bzgl.
[redacted] wie System

3. Wegen der möglichen **Ordnungswidrigkeit** erfolgt bzgl.

[redacted]

Abgabe an die Verwaltungsbehörde